

Rechtssache C-492/08

Europäische Kommission gegen Französische Republik

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/112/EG —
Mehrwertsteuer — Ermäßigter Steuersatz — Art. 96 und 98 Abs. 2 — Anhang III
Nr. 15 — Prozesskostenhilfe — Rechtsanwaltsleistungen — Vollständige oder
teilweise Entschädigung durch den Staat“

Schlussanträge des Generalanwalts N. Jääskinen vom 11. Februar 2010	I - 5473
Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Juni 2010	I - 5497

Leitsätze des Urteils

*Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern —
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte
Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden
(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 96 und 98 Abs. 2 sowie Anhang III Nr. 15)*

Ein Mitgliedstaat der einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Leistungen anwendet, die von den Rechtsanwälten, den Rechtsanwälten beim Conseil d'État und bei der Cour de cassation sowie den „avoués“ erbracht werden und für die diese vollständig oder teilweise im Rahmen der Prozesskostenhilfe durch den Staat entschädigt werden, verstößt gegen seine Pflichten aus den Art. 96 und 98 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Nach Nr. 15 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112, auf die Art. 98 Abs. 2 der Richtlinie verweist, dürfen die Mitgliedstaaten nicht auf alle gemeinnützigen Leistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden, sondern nur auf diejenigen, die von Einrichtungen erbracht werden, die sowohl gemeinnützig als auch für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig sind. Folglich kann ein Mitgliedstaat, soll dem Wortlaut der Nr. 15 Genüge getan werden, auf Dienstleistungen, die von privaten Einheiten mit Gewinnerzielungsabsicht erbracht werden, nicht allein aufgrund der Beurteilung dieser Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden, ohne u. a. die Ziele, die diese Einheiten in

ihrer Gesamtheit betrachtet verfolgen, und die Beständigkeit ihres sozialen Engagements zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf ihr Gesamtziel und die fehlende Dauerhaftigkeit eines etwaigen sozialen Engagements kann die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und „avoués“ als solche nicht als gemeinnützig angesehen werden. Selbst wenn die von den Rechtsanwälten und „avoués“ im Rahmen der Prozesskostenhilfe erbrachten Leistungen gemeinnützig wären und als „für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ erbracht angesehen werden könnten, wäre dieser Umstand nicht ausreichend für die Schlussfolgerung, dass die Rechtsanwälte und „avoués“ im vorliegenden Fall als „gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ im Sinne der Nr. 15 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112 qualifiziert werden können.

(vgl. Randnrn. 43, 45-47, 49 und Tenor)